

**451/AB**  
**= Bundesministerium vom 27.02.2020 zu 430/J (XXVII. GP)** [bmf.gv.at](http://bmf.gv.at)  
Finanzen

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2020-0.128.470

Wien, 27. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 430/J vom 27. Dezember 2019 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 3. und 4.:

Abgabenerklärungen und ähnliche Datenübermittlungen stellen ein gesetzlich bestimmtes Instrument der Offenlegung dar, welches den Abgabenbehörden die Erfassung und Überprüfung der abgabenrechtlich bedeutsamen Tatsachen ermöglichen soll, damit sie die ihnen auferlegten Pflichten erfüllen können (vgl. VwGH 91/17/061 vom 24.3.1995). Aus den gesetzlich determinierten Zwecken der Datenübermittlung ergeben sich auch Einschränkungen, welche Daten überhaupt nachgefragt werden dürfen.

Schließlich gebietet es die Verwaltungsökonomie und Effizienz und entspricht es der Intention, eine übermäßige Belastung der Abgabepflichtigen mit Verwaltungsarbeiten zu verhindern, nur jene Daten automatisiert abzufragen und zu speichern, die für den Vollzug auch unmittelbar benötigt werden. Die sich daraus ergebenden Übermittlungspflichten der Rechtsträger der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge sind in einer eigenen Verordnung geregelt.

Die hier aufgeworfenen Fragen bezüglich Verträgen der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge, deren Mindestlaufzeit überschritten wurde, können aus den auf Grund rechtlicher Verpflichtungen elektronisch übermittelten Daten der Rechtsträger nicht beantwortet werden. Es wird allerdings auf die jährliche Studie der FMA zur prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge verwiesen, die unter <https://www.fma.gv.at/publikationen/studie-praemienbeguenstigte-zukunftsvorsorge/> elektronisch abrufbar ist und auch Informationen über das Verhalten der Kunden nach Ablauf der Mindestlaufzeit enthält.

Zu 2.:

Für Versicherungsunternehmen bestehen gemäß § 108h Abs. 3 EStG 1988 bei Vertragsabschluss umfassende Informationsverpflichtungen den Steuerpflichtigen gegenüber. Darüber hinaus sind im Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 Informationsverpflichtungen vorgesehen und auch die Lebensversicherung-Informationspflichtenverordnung 2018 sieht besondere vorvertragliche Informationsverpflichtungen für die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge vor, die auch die Verfügungsmöglichkeiten der Steuerpflichtigen gemäß § 108i Abs. 1 EStG 1988 sowie die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen des § 108g Abs. 5 EStG 1988 umfassen.

Im Regierungsprogramm 2020-2024 ist eine Stärkung der privaten Altersvorsorge vorgesehen, indem ergänzend zur staatlichen Pensionsvorsorge auch entsprechende Rahmenbedingungen für die private Pensionsvorsorge geschaffen werden. In diesem Zusammenhang wird die Weiterentwicklung zur Optionalität zwischen Vorsorgeplänen mit und ohne Kapitalgarantie bei der freiwilligen privaten Vorsorge genannt und es sollen Produkte mit Kapitalgarantie zur Veranlagung in sichere und nachhaltige Anlagen angeboten werden (Seite 71).

Der Bundesminister:  
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt



